

Art 3 BayAgrarWiG (Bayern) — Selbsthilfeeinrichtungen und sonstige Zusammenschlüsse

Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Selbsthilfeeinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren hauptberuflich geführte Vereinigungen auf Landesebene als juristische Personen des privaten Rechts. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Rationalisierung und Qualitätsförderung und -sicherung der tierischen und pflanzlichen Erzeugung sowie die überbetriebliche Betriebsaushilfe und Maschinenvermittlung.
- (2) Als öffentlich-rechtliche Körperschaften bestehen der Bayerische Bauernverband sowie die Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz.
- (3) Sonstige Zusammenschlüsse im Sinn dieses Gesetzes sind juristische Personen des privaten Rechts,
1. die Leistungen insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der Qualität bei Milch und Fleisch, zur Klassifizierung von Schlachtkörpern sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit, der nachhaltigen Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Tiere sowie zur Sicherheit von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs erbringen,
 2. zu deren Aufgaben die Ausbildung und – soweit erforderlich – die Anstellung hauptberuflicher Dorfhelferinnen und Betriebs- oder Melkaushelfer oder entsprechend qualifizierter Personen gehören einschließlich der Organisation ihres Einsatzes, soweit sich deren Tätigkeit überwiegend auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt,
 3. die sich von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zum Zweck der Erhaltung der Kulturlandschaft gebildet haben.

Zitiervorschlag: Art 3 BayAgrarWiG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayAgrarWiG/3>